



Essen  
Oldenburg

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Essen/Oldb.**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233, zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. S. 491) und des § 115 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Nov. 2009 (Nds. GVBl. S. 437) hat der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. am 19. Dezember 2011 folgende Satzung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Essen/Oldb., geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2013, beschlossen.

### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Essen/Oldb. Sie besteht aus örtlich und überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen sowie Einrichtungen zur Hilfeleistung, die in den Ortsteilen Essen-Ort und Bevern als Ortswehren gebildet wurden. Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben. Die Ortsfeuerwehr Essen wird als Schwerpunktfeuerwehr und die Ortsfeuerwehr Bevern als Stützpunktfeuerwehr geführt.

Die Personalstärke jeder Ortswehr wird entsprechend der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO -) bestimmt. Die Personalstärke der Ortswehr Essen soll 44 Mitglieder und der Ortswehr Bevern 32 Mitglieder betragen. Eine Überschreitung der Sollstärke von mehr als 6 aktiven Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

### **§ 2 Leitung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde**

Der Gemeindebrandmeister im Verhinderungsfalle der stellvertretende Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Er ist Vorgesetzter der Leiter der Ortswehren. Er bereitet die Beschlüsse des Gemeindefirewehrrats vor und führt sie aus. Er ist für die Angelegenheit zuständig, für die keine ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung erfolgt ist.

Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter werden durch die jeweiligen Ortsbrandmeister und deren Stellvertretern gewählt und der Gemeinde zur Ernennung vorgeschlagen.

Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Ortswehr angehören und nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister oder stellvertretender Ortsbrandmeister sein.

Zur Wahl ist die absolute Mehrheit aller Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter erforderlich.

Ist auf diese Weise nach 3 Wahldurchgängen noch keine Wahl zustande gekommen, findet eine Wahl unter Einberufung aller aktiven Mitglieder beider Ortswehren statt. Hier entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 3 Leitung der Ortswehren**

Der Ortsbrandmeister im Verhinderungsfall der stellvertretende Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder. Er bereitet die Beschlüsse des Ortskommandos vor und führt sie aus. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die keine ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung erfolgt ist.

Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden auf der Mitgliederversammlung von den aktiven Mitgliedern gewählt und der Gemeinde zur Ernennung vorgeschlagen.

Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 4 Führer taktischer Feuerwehreinheiten**

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach Anhörung des Ortskommandos, die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

### **§ 5 Gemeindekommando**

1) Das Gemeindekommando besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern und ihren Stellvertretern sowie den Sicherheitsbeauftragten der beiden Ortswehren. Zum Schriftwart, auch nur mit beratender Stimme, wird seitens des Gemeindekommandos ein aktives Mitglied einer Ortswehr bestimmt.

Der Bürgermeister oder sein Verwaltungsvertreter kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

2) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Gemeindekommando abliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindebrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen sowie Zuordnung zu den Ortswehren
- b) Genehmigung des vom Gemeindebrandmeister vorzulegenden gemeindlichen Haushaltsvoranschlags für die Freiwillige Feuerwehr
- c) Genehmigung der vom Gemeindebrandmeister vorzulegenden Investitionspläne für die mittelfristige Haushaltsvorplanung der Gemeinde

- d) Genehmigung der von den Ortswehren vorgelegten Ausbildungspläne, Alarmpläne und deren Abstimmung aufeinander
  - e) Mitwirkung bei der Planung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von gemeinsamen Übungen
  - g) Festlegung von Wertgrenzen für die Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen innerhalb derer der Gemeindebrandmeister und die Ortsbrandmeister entscheiden können
  - h) Entscheidung über Beschaffungen oberhalb der Wertgrenzen nach Buchstabe g) im Rahmen der Haushaltsansätze, die von der Gemeinde zur eigenen Verfügung bereitgestellt wurden
  - i) Die Anhörung zur Verleihung von Dienstgraden vom Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts, auf Vorschlag des Ortskommandos.
- 3) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
- 4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- 5) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

## § 6 Ortskommando

- 1) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Führern der taktischen Einheiten, dem Schriftwart, Gerätewart, Atemschutzgerätewart, Sicherheitsbeauftragten, Jugendfeuerwehrwart oder seinem Stellvertreter.  
Schriftwart, Gerätewart, Atemschutzgerätewart, Sicherheitsbeauftragter, Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Ortskommando ist zuständig für folgende Aufgaben:
- a) die Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen der Ortswehr für die Anmeldung beim Gemeindekommando
  - b) die Erarbeitung von Haushaltsvorschlägen zur Anmeldung beim Gemeindekommando
  - c) Mitwirkung bei der Planung von Übungen auf Ortsebene
  - d) Erstellung von Ausbildungs- und Alarmplänen zur Vorlage beim Gemeindekommando
  - e) Mitwirkung bei der Planung der Löschwasserversorgung auf Ortsebene
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
  - g) Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Gestaltung des Dienst- und Übungsbetriebes
  - h) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes

- i) Beschlussfassung über den frühzeitigen Übergang von aktiven Mitgliedern in die Altersabteilung
  - j) Beschluss von Dienstgraden innerhalb der Ortswehr bis zum Dienstgrad „1. Hauptfeuerwehrmann“
  - k) Beschluss von Dienstgraden innerhalb der Ortswehr ab Dienstgrad „Löschmeister“ zur Anhörung vor dem Gemeindegewand.
- 3) Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse des Ortskommandos werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- 4) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## § 7

### Mitgliederversammlung der Ortswehr

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näherbezeichneten Angelegenheit der Ortsfeuerwehr soweit dafür nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindegewand oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
- a. der Vorschlag zur Ernennung eines Ortsbrandmeisters und stellvertretenden Ortsbrandmeisters gem. § 13 NbrandSchG
  - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - c. die Überwachung der Dienstbeteiligung
  - d. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern
  - e. die Wahl der Mitglieder des Ortskommandos nach § 6 Abs. 2 mit den Funktionen  
Schriftwart  
Gerätewart  
Sicherheitsbeauftragter  
Atenschutzgerätewart  
Jugendfeuerwehrwart  
stellv. Jugendfeuerwehrwart
- Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss das Ortskommando um 2 stimmberechtigte Beisitzer erweitern.  
Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Anträge auf Neuaufnahme von Mitgliedern hat der Ortsbrandmeister der Mitgliederversammlung vorzulegen, sofern sie 14 Tage vor der Versammlung eingegangen sind.

Die Mitgliederversammlung gibt zu den vorliegenden Anträgen eine Empfehlung zur Aufnahme als Feuerwehr-Anwärter ab.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 4) An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In der Einladung sind Ort und Zeit der Versammlung anzugeben.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- 6) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung haben eine beratende Stimme.
- 7) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie dem Bürgermeister zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Aktive Mitglieder**

- 1) Aktives Mitglied der Feuerwehr können nur Gemeindegewohner sein, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sind und das 16. aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten.
- 3) Der Ortsbrandmeister veranlasst die Feststellung der gesundheitlichen Eignung auf Kosten der Gemeinde
- 4) Das Ortskommando beschließt über die Aufnahme von Feuerwehr-Anwärtern.
- 5) Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortsbrandmeister als Feuerwehr-Anwärter auf ein Jahr Probezeit verpflichtet.
- 6) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme des Mitgliedes.

## **§ 9 Mitglieder der Altersabteilung**

- 1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- 3) Die Mitglieder der Altersabteilung wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

## **§ 10 Jugendfeuerwehr**

- 1) Die Ortswehren können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Jugendabteilung einrichten.
- 2) Die Personalstärke der Abteilung soll 20 Mitglieder nicht überschreiten. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen.

## **§ 11 Aufgaben und Ziele**

Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr ,
2. Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe,
3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

## **§ 12 Mitgliedschaft**

- 1) Jugendliche aus der Gemeinde Essen/Oldb. im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglied der Jugendfeuerwehr werden. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando der Wohnsitzfeuerwehr auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwarts.

- 2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch:
  1. Austritt (er ist in schriftlicher Form mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Ortsbrandmeister zu erklären)
  2. Wechsel des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes nach außerhalb der Gemeinde Essen/Oldb.
  3. Ausschluss aufgrund einer Entscheidung des Ortskommandos der Wohnortwehr im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart
  4. Auflösung der Jugendabteilung
  5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- 3) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können einen Antrag zur Aufnahme in die aktive Wehr stellen. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 8 diese Satzung.

### **§ 13 Rechte und Pflichten**

- 1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht,
  1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  2. in eigener Sache gehört zu werden
- 2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
  1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  2. die im Rahmen der Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern
  4. die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln.

### **§ 14 Jugendfeuerwehrwart / stellv. Jugendfeuerwehrwart (Leitung)**

- 1) Die Leitung der Jugendabteilung obliegt dem Jugendfeuerwehrwart bzw. dem stellv. Jugendfeuerwehrwart unter der Gesamtverantwortung des Ortsbrandmeisters.
- 2) Der Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Essen/Oldb. und mindestens 18 Jahre alt sein.
- 3) Der Jugendfeuerwehrwart muss die Befähigung zum Gruppenführer besitzen. Der Stellvertreter muss mindestens die Befähigung zum Truppführer haben. Beide müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter besitzen und den Einstiegslehrgang absolviert haben. Sie sollten ebenfalls den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr besucht haben.
- 4) Der Jugendfeuerwehrwart soll die Mitglieder der Jugendabteilung zu Abteilungsversammlungen regelmäßig, mindestens 1 x pro Jahr, über wichtige Angelegenheiten informieren und die Meinung der Mitglieder einholen.

## **§ 15 Ehrenmitglieder**

- 1) Feuerwehrmänner und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden.
- 2) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung obliegt dem jeweiligen Ortsbrandmeister
- 3) Ehrenmitglieder sind zu öffentlichen Veranstaltungen der Feuerwehr einzuladen

## **§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der Ihnen gemäß § 330 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfsleistungspflicht – nicht an dem vom Orts- bzw. Gemeindebrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- 2) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- 3) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden – über den Orts- und Gemeindebrandmeister, dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- 4) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

## **§ 17 Verleihung von Dienstgraden**

- 1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FW VO) vom 30. April 2010 vorgenommen werden.
- 2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Grund des Beschlusses des Ortskommandos. Verleihungen vom Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums.



## **§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch
  1. Austritt
  2. Geschäftsunfähigkeit
  3. Ausschluss
  4. Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  5. Durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Essen/Oldb., wenn nicht eine Ausnahmeregelung vorliegt.
- 2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem Ortsbrandmeister schriftlich zu erklären.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs.1 Satz 1 Ziffer 2) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- 4) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist in der Niederschrift über die nächste Ortskommandositzung schriftlich festzuhalten.
- 5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.1982 außer Kraft.

49632 Essen/Oldb., 21. Dezember 2011

Georg Kettmann  
Bürgermeister